

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Beschluss zur Änderung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) während der COVID-19-Pandemie****Beschlussorgan**

Stadtentwicklungsausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Stadtentwicklungsausschuss	28.05.2020
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.05.2020
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	04.06.2020
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.06.2020
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	04.06.2020
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	08.06.2020
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	15.06.2020
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	15.06.2020
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	15.06.2020
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.06.2020
Stadtentwicklungsausschuss	16.06.2020

**Beschluss:**

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, die bereits nach Modell 2 (Abendveranstaltung) beschlossenen, aber noch nicht durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Absatz 1 BauGB (gemäß Anlage 1) abweichend von der ursprünglichen Beschlusslage im Regelfall in Form eines von außen lesbaren Aushangs am Stadthaus Deutz und am jeweiligen Bezirksrathaus, für die Dauer von zwei Wochen durchzuführen.

Ergänzt wird dieser Aushang durch die Bereitstellung der Planunterlagen auf der städtischen Internetseite unter Angabe verantwortlicher Ansprechpartner\*innen für telefonische oder schriftliche Rückfragen. Ferner besteht zusätzlich die Möglichkeit, Stellungnahmen an die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister direkt online einzureichen.

Auf das Beteiligungsverfahren wird über einen in die Briefkästen im engeren Umkreis des Plangebietes (500 m Radius) zu verteilenden Flyer sowie in der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln mit Link zur Internetseite hingewiesen.

Zusätzlich zum Amtsblatt erfolgt die Bekanntmachung für Vorhaben nach Modell 2 ergänzend auch über den Kölner Stadtanzeiger und die Kölner Rundschau.

Im sachlich begründeten Einzelfall kann in Absprache zwischen der Bezirksbürgermeisterin/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister, als Veranstalter/-in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Dezernat VI, Stadtplanungsamt, eine andere alternative Beteiligungsform vereinbart werden, ohne dass es hierzu einer gesonderten Beschlussfassung bedarf. Die genannte Abweichung von Modell 2 soll zunächst bis zum 31.12.2020 befristet werden.

2. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt für neu anstehende Beteiligungen, die unter Anwendung des Modells 2 (Abendveranstaltung) beschlossen werden, sowie für informelle Planungskonzepte analog zu Punkt 1 im Regelfall – ebenfalls zeitlich bis zum 31.12.2020 befristet – zu verfahren. Planungen im öffentlichen Raum (Platzgestaltungen) sollen in dieser Hinsicht ebenfalls geprüft werden.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, falls die jeweilige Bezirksvertretung ohne Einschränkung zustimmt. Sofern die jeweilige Bezirksvertretung zustimmt, findet die durch den Stadtentwicklungsausschuss beschlossene Änderung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den o.g. Punkten 1 und 2 im jeweiligen Stadtbezirk unmittelbar Anwendung.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Aufgrund der derzeit bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sind frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlagen nach § 3 Absatz 2 BauGB auf unbestimmte Zeit nicht in gewohnter Form durchführbar.

Bund und Länder arbeiten daher gegenwärtig am Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz). Dieses Gesetz soll Gemeindeverwaltungen und Behörden ermöglichen, insbesondere Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen mit form- und rechtswahrenden Alternativen durchzuführen.

Unabhängig davon beabsichtigt die Stadt Köln für den Zeitraum der geltenden Kontaktbeschränkungen – zur Sicherstellung des Fortgangs wichtiger Planverfahren für Wohnungsbau und andere bedeutsame Projekte – kurzfristig, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen. Bereits nach Modell 1 (Aushang) beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen werden mit einem von außen lesbaren Aushang am Stadthaus Deutz für die Dauer von zwei Wochen durchgeführt. Zudem sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Köln einsehbar. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geboten werden, per Telefon oder E-Mail Kontakt zu Ansprechpartnern aufzunehmen.

Die bereits nach Modell 2 (Abendveranstaltung) beschlossenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen werden im Regelfall ebenfalls für die Dauer von zwei Wochen in Form eines von außen lesbaren Aushangs am Stadthaus Deutz und im jeweiligen Bezirksrathaus erfolgen. Ergänzt wird dieser Aushang durch die Bereitstellung der Planunterlagen auf der städtischen Internetseite unter Angabe verantwortlicher Ansprechpartner\*innen für telefonische oder schriftliche Rückfragen. Auf diese Weise sollen die Planinformationen sowohl analog als auch digital der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Ferner besteht zusätzlich die Möglichkeit, Stellungnahmen an die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister direkt online einzureichen.

Auf das Beteiligungsverfahren wird über einen in die Briefkästen im engeren Umkreis des Plangebietes (500 m Radius) zu verteilenden Flyer sowie in der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln mit Link zur Internetseite hingewiesen. In der Vergangenheit wurde bereits in ausgewählten Verfahren mit der Verteilung von Flyern zur direkten, frühzeitigen Ansprache und Information der direkt Betroffenen gute Erfahrung gemacht.

Um die Anstoßwirkung über die Bekanntmachung von Öffentlichkeitsbeteiligungen im Amtsblatt hinaus zu erweitern, wird die Bekanntmachung für Vorhaben nach Modell 2 ergänzend auch über den Kölner Stadtanzeiger und die Kölner Rundschau erfolgen.

Neu anstehende Beteiligungen, die sonst nach Modell 2 zur Beschlussfassung vorgelegt werden würden, sollen – zeitlich ebenfalls befristet – gleichermaßen behandelt werden.

Die Bezirksbürgermeisterin/der jeweilige Bezirksbürgermeister kann als Veranstalter/-in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im sachlich begründeten Einzelfall in Abstimmung mit dem

Dezernat VI, Stadtplanungsamt, eine alternative, situationsadäquate Beteiligungsform vereinbaren.

Ähnliche Beteiligungsformen werden derzeit für informelle Planungskonzepte und für Planungen im öffentlichen Raum (Platzgestaltungen) avisiert.

Aufgrund der dynamischen Lage während der COVID-19-Pandemie wird der Beschluss – so lange die Rechtslage auf Bundes- und Landesebene nicht entgegensteht – auf den 31.12.2020 befristet. Nach diesem Datum ist die Lage unter Berücksichtigung sich ergebender Lerneffekte aus dem alternativen Beteiligungsformaten gegebenenfalls neu zu bewerten.

Gemäß des Ratsbeschlusses von 1983 zu Richtlinien und Grundsätzen für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung obliegt den Bezirksvertretungen bzw. der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Um jedoch für bereits begonnen Planverfahren die zeitlichen Verzögerungen durch die COVID-19-Pandemie zu minimieren, besteht eine Dringlichkeit der Beschlussfassung (siehe Anlage 0).

Zur Sicherstellung des Fortgangs wichtiger Planverfahren für Wohnungsbau und andere bedeutsame Projekte verzichtet der Stadtentwicklungsausschuss daher auf Wiedervorlage, falls die jeweilige Bezirksvertretung ohne Einschränkung zustimmt. Um die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung einiger Vorhaben noch vor den Sommerferien 2020 durchführen zu können, findet – sofern die jeweilige Bezirksvertretung zustimmt – die durch den Stadtentwicklungsausschuss beschlossene Änderung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den o.g. Punkten 1 und 2 im jeweiligen Stadtbezirk unmittelbar Anwendung.

## **Anlagen**

Anlage 0 Begründung der Dringlichkeit

Anlage 1 Liste der bereits nach Modell 2 beschlossenen, noch ausstehenden Verfahren